

- 11.6. Für jede Getränkeschankanlage sind eine Anstichrohrreinigungsbürste von mindestens 1,50 m Länge und 2 Gläserwaschbürsten erforderlich. Sie sind ständig in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und entsprechend zu lagern.

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Zugelassene Reinigungsverfahren und Reinigungsmittel für Getränkeleitungen

1. Kaltmechanisches Reinigungsverfahren
Nach diesem Verfahren werden Getränkeleitungen und gegebenenfalls Anstichrohre (bei Faßtechnologie) durch die scheuernde Einwirkung von Gummischwämmchen, die mittels Wasserleitungsdruck in der zu reinigenden Getränkeleitung hin- und herbewegt werden, gereinigt. Die Gummischwämmchen sollen alle Wandteile reinigen, auch in den Krümmungen und bei horizontalen Leitungsteilen an der oberen Innenwand.
2. Chemische Reinigungsverfahren
Nach diesem Verfahren werden Getränkeleitungen mittels Leitungswasser, dem Reinigungsmittel zugesetzt worden sind, gespült. Die Gebrauchsanweisung des Herstellerbetriebes für das verwendete Reinigungsmittel ist zu beachten.
- 2.1. Reinigungsmittel für Bierleitungen
Es sind alkalische Reinigungsmittel der Lebensmittelindustrie zu verwenden, z. B. Trosilin FHS, Purin:
Konzentration der Reinigungslösung: 1—2 %
Temperatur der Reinigungslösung: 30—40°C
Zeitdauer der Einwirkung der Reinigungslösung: 10 Minuten.
- 2.2. Reinigungsmittel für Leitungen für alkoholfreie Erfrischungsgetränke
Es sind handelsübliche Geschirrspülmittel zu verwenden, z. B. Fit flüssig:
Konzentration der Reinigungslösung: 0,1—0,5 %
Temperatur der Reinigungslösung: 30—40°C
Zeitdauer der Einwirkung der Reinigungslösung: 5 Minuten.
3. Kombiniertes Reinigungsverfahren
Das kaltmechanische Reinigungsverfahren kann mit dem chemischen Verfahren kombiniert werden.
4. Nach Anwendung aller Reinigungsverfahren ist das Nachspülen mit Trinkwasser erforderlich. Das zum Reinigen und Spülen verwendete Wasser muß der Beschaffenheit des Trinkwassers entsprechen!
- 4.1. Verwendete Gummischwämmchen sind zu reinigen und zu desinfizieren. Für die Reinigung und Desinfektion der Gummischwämmchen sind handelsübliche Reinigungsmittel mit desinfizierender Wirkung für die Lebensmittelindustrie zu verwenden, z. B. Trosilin Kombi flüssig:
Konzentration der Lösung: 0,5—1,0 %
Temperatur der Lösung: 15—40 °C
Zeitdauer der Einwirkung: 15 Minuten. ⁱ

Anordnung über die Erfassung und Abrechnung der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend vom 10. Juli 1986

Auf der Grundlage des § 15 der Verordnung vom 11. Juli 1985 über Rechnungsführung und Statistik (GBl. I Nr. 23 S. 261) wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, den Vorsitzenden der Räte der Bezirke, dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR und dem Vorsitzenden des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Erfassung, Nachweisführung und Abrechnung der erreichten Leistungen und des Nutzens der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend im sozialistischen Wettbewerb für die politische Führung durch den Jugendverband.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen — außer allgemeinbildende Schulen — (nachstehend Betriebe genannt),
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe,
- Staatsorgane.

(3) Die Rektoren der Universitäten und Hochschulen sowie Direktoren von Fachschulen wenden diese Anordnung sinngemäß für junge Arbeiter und Angestellte ihres Verantwortungsbereiches an. Die Leistungen der Studenten und jungen Wissenschaftler werden auf der Grundlage dieser Anordnung durch die Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane erfaßt, in denen der durch sie erwirtschaftete ökonomische Nutzen wirksam wird.

(4) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit und der Minister des Innern sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Anordnung für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches spezielle Festlegungen zu treffen.

(5) Die Bürgermeister der Gemeinden mit Dorf-Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend haben diese Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(6) Nachstehend werden Direktoren der Betriebe und Einrichtungen, Vorsitzende bzw. Vorstände von Genossenschaften, Generaldirektoren der Kombinate oder wirtschaftsleitenden Organe, Vorsitzende der örtlichen Räte, Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane als Leiter bezeichnet.

§ 2

(1) Die von den Jugendlichen im Rahmen der ökonomischen Initiativen der Freien Deutschen Jugend erreichten Leistungen und deren ökonomischer Nutzen (nachstehend-erreichte ökonomische Ergebnisse genannt) sind aktuell und kontrollfähig in Rechnungsführung und Statistik zu erfassen, nachzuweisen und abzurechnen.

(2) Die Erfassung und Nachweisführung der erreichten ökonomischen Ergebnisse haben in Rechnungsführung und Statistik rationell durch die Nutzung der Informationen aus der